

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 21.05.1840 publ. 03.06.1840

Statt finden, so lange nicht der Chemann eine selbstständige Niederlassung im Auslande begründet oder auf andere Weise nach den hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften seine hiesigen Unterthanenrechte verloren habe.

- 21) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Behta vom 21. Mai, publ. den 3. Juni 1840.

Die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Behta betreffend.

Großherzogliche Regierung hat die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Behta genehmigt, welcher am Donnerstag einer jeden Woche und zwar am Donnerstag nach Pfingsten, als am 11. Juni d. J. zum ersten Mal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfnis der Haushaltungen gehörende Waaren, wie solche in dem desfälligen Reglement näher bezeichnet sind, von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr feil geboten und darf der Verkauf während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz bei dem Rathhause, wo für die Verkäufer Plätze eingerichtet worden, geschehen. Stättegeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.